

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in der Gemeinde Saarwellingen

(einschl. 11. Nachtrag vom 17. Juni 2021)

§ 1 Reihengräber

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------|
| a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte | 135 € |
| b) Reihengräber für Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr | 376 € |
| c) Urnenbeisetzungen in einer Reihengrabstätte mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften | 376 € |
| d) Urnenbeisetzung in einer Urnenrasengrabstätte eines Gemeinschaftsgrabfeldes | 114 € |

§ 2 Familiengrabstätten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Zweitbelegung eines Familiengrabes bis zum Ablauf einer Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) ist für jedes angefangene Jahr eine Gebühr von 1/25 der 2-fachen Gebühr eines Reihengrabes nach § 1 Ziffer 1, Buchstabe b, zu entrichten.

§ 3 Elterngrabstätten

Für Elterngrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr für die Bestattung des Erwerbers sowie des Nutzungsberechtigten jeweils	376 €
--	-------

§ 3 a Urnenkammer in Urnenwand

Für die Überlassung einer Urnenkammer zur Beisetzung einer Asche für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von **813 €** erhoben.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Zweitbelegung der Urnenkammer bis zum Ablauf einer Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) ist für jedes angefangene Jahr eine Gebühr von 1/20 der Nutzungsgebühr einer Urnenkammer zu entrichten.

§ 4 Benutzung der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Kühlzelle und Einsegnungshalle wird eine Gebühr von erhoben.	253 €
Für die alleinige Benutzung der Kühlzelle wird eine Gebühr von	142 €
und für die Einsegnungshalle eine Gebühr von berechnet	111 €
(2) Für die Benutzung des Sezierraumes der Leichenhalle ist eine Gebühr von zu entrichten.	97 €

§ 5 Herrichten von Gräbern

Für das Herrichten von Gräbern (Öffnen und Schließen) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengräber	
a) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	212 €
b) Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr	404 €
2. Familiengräber alter Art , nur noch Beilegung	404 €
3. Elterngräber (Tiefengräber)	
1. Belegung	486 €
2. Belegung	404 €
4. Urnenreihengräber (gilt auch für Beilegung als Erdbestattung)	141 €
5. Urnenkammer in Urnenwand für 1. oder 2. Belegung je	106 €

§ 5 a Grabpflege bei Rasengräbern

Für die Anlegung und Pflege einer Rasengrabstätte auf dem Friedhof Reisbach (gemäß § 14a der Friedhofssatzung der Gemeinde) wird für die Nutzungsdauer von 30 Jahren eine einmalige Gebühr in Höhe von **2.127 €** erhoben.

Für die Anlegung und Pflege einer Rasengrabstätte auf dem Friedhof Saarwellingen-Ort, Saarwellingen-Wald und Schwarzenholz (gemäß § 14 a der Friedhofssatzung der Gemeinde) wird für die Nutzungsdauer von 25 Jahren eine einmalige Gebühr von **1.800 €** erhoben.

Für das Aufnehmen und Wiederherstellen der Rasenfläche anlässlich der Beisetzung einer Urne in einem belegten Rasengrab wird eine einmalige Gebühr in Höhe von **41 €** erhoben.

§ 5b

Grabpflege einer Urnenrasengrabstätte eines Gemeinschaftsgrabfeldes

Für die Anlegung und Pflege einer Urnenrasengrabstätte in einem Gemeinschaftsgrabfeld auf dem Friedhof Saarwellingen-Ort, Saarwellingen-Wald, Schwarzenholz und Reisbach (gemäß § 17 a der Friedhofssatzung der Gemeinde) wird für die Nutzungsdauer von 15 Jahren eine einmalige Gebühr von **495,00 €** erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag erteilt hat oder die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen des Gebührenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung (Begründung des Nutzungsverhältnisses).
- (2) Die Gebühren werden schriftlich festgesetzt. Sie werden fällig innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides (Gebührenbescheid ist eine Woche nach Antragsstellung zuzusenden).

§ 8

Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.